



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 5

Jahrgang 42
29. Februar 2016

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern:

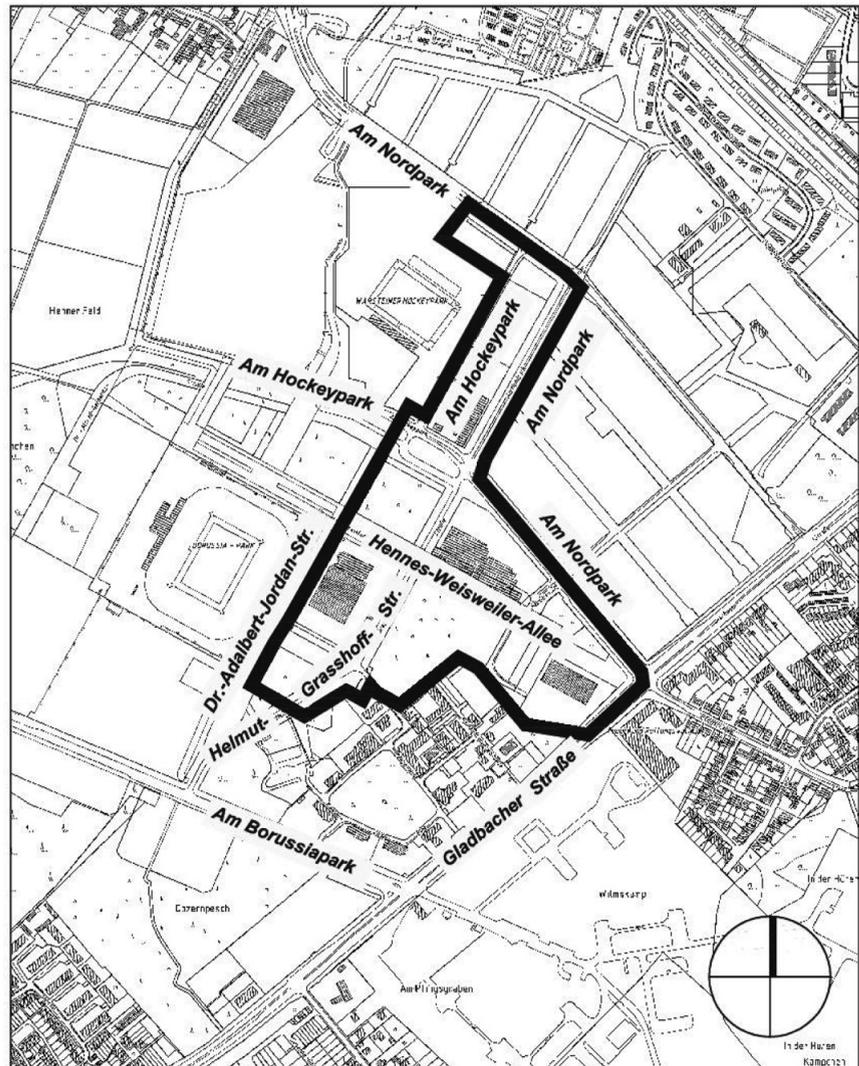
I 225. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtbezirk West, Bereich Nordpark - Gebiet zwischen den Straßen Am Nordpark, Gladbacher Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße und der Straße Am Hockeypark

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, das Plangebiet im östlichen Teil des Nordparks für gewerbliche Nutzungen zu festigen und zu entwickeln.

225. Änderung des Flächennutzungsplanes

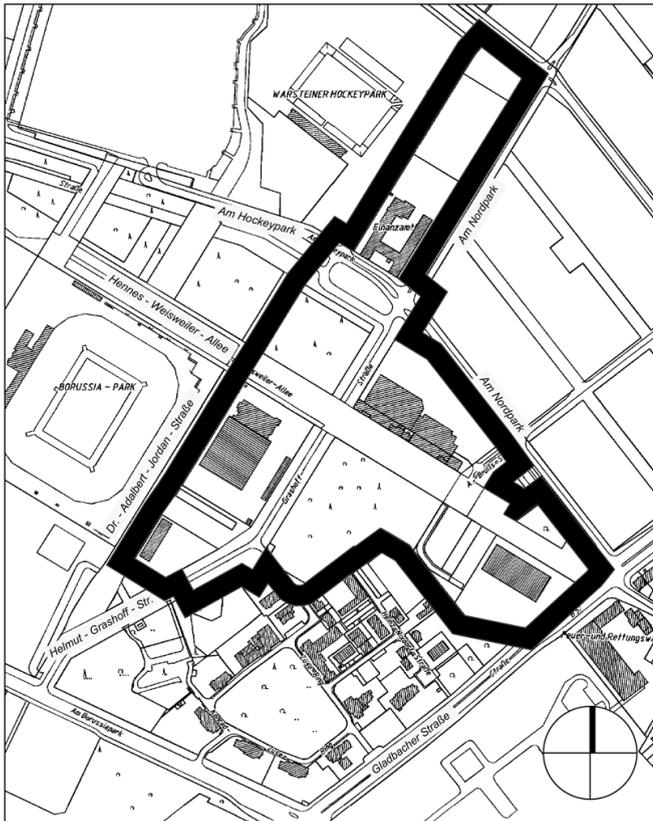


© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 511/W

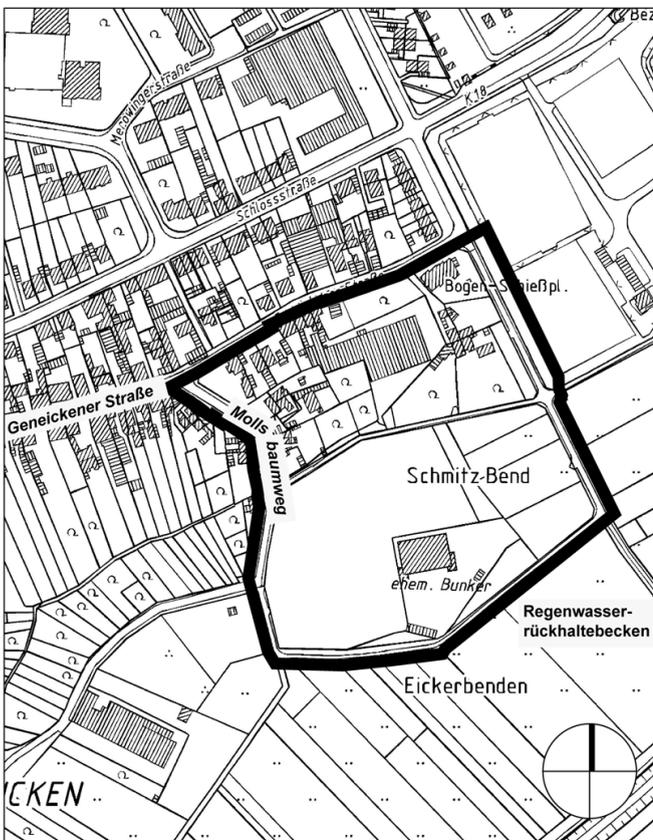


© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 774/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

II Bebauungsplan Nr. 511/W

Stadtbezirk West, Nordpark (Helmut-Grashoff-Straße), Gebiet zwischen der Gladbacher Straße, der Straße Am Nordpark, der Dr.-Adalbert-Jordan-Straße und beiderseits der Helmut-Grashoff-Straße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, das Plangebiet für gewerbliche Nutzungen zu festigen und zu entwickeln. Steuerung des Einzelhandels zum Schutz der vorhandenen Zentren.

III Bebauungsplan Nr. 774/S

Stadtbezirk Süd – Bonnenbroich-Gen-eicken, Gebiet zwischen Mollsbaumweg, Geneickener Straße, Sportanlage und dem Regenrückhaltebecken

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs für familiengerechte Wohnformen; Sicherung des südlichen Teils des Plangebietes als bestehendes Landschaftsschutzgebiet.

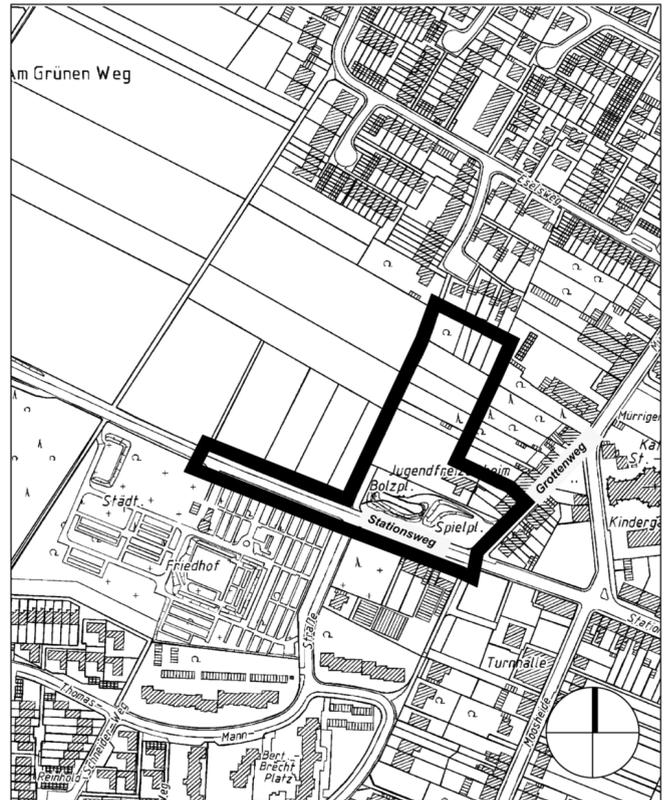
IV Bebauungsplan Nr. 777/O

Stadtbezirk Ost – Hardterbroich-Pesch, Gebiet östlich der Karl-Kämpf-Allee zwischen der Charlottenstraße und der Volksgartenstraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zur Deckung des Bedarfs insbesondere an familien-gerechten Wohnformen.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 778/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

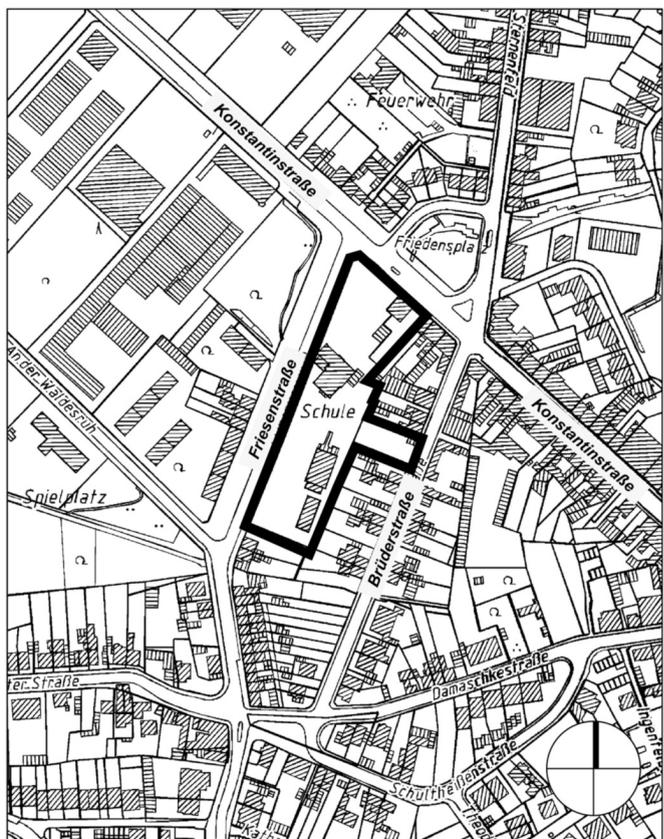
V Bebauungsplan Nr. 778/N

Stadtbezirk Nord – Stadtteil Venn, Gebiet westlich Grottenweg, nördlich Stationsweg und südlich Eselsweg

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 780/O



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

Stadtbezirk Ost – Giesenkirchen, Gebiet südlich der Konstantinstraße, zwischen der Friesenstraße und der Brüderstraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Integration des ehemaligen Standortes der Gemeinschaftsgrundschule Friesenstraße und dessen Umfeld in die bestehenden Wohnbereiche des Stadtteiles.

Am Dienstag, dem 08.03.2016 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und darüber hinaus in der Zeit vom 08.03.2016 bis zum 21.03.2016 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gegeben. Auch können die Vorentwürfe während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Rathaus> <Stadtentwicklung> <Bauleitplanung> <Aktuelle Verfahren>) eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

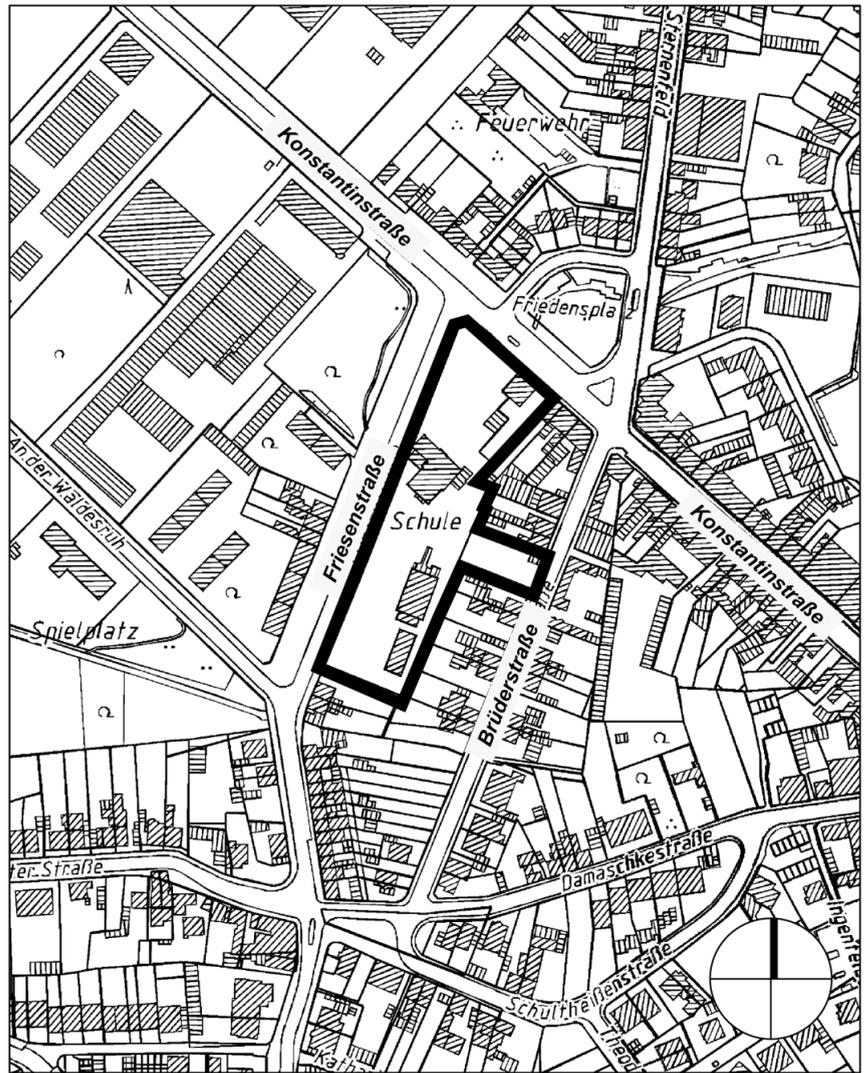
Allgemeinverfügung

über die Festsetzung von Straßennamen

I. Die Bezirksvertretung Süd hat durch den Beschluss vom 27.01.2016, die neue Erschließungsstraße im Bereich des Areals der ehemaligen Mülforter Zeugfabrik

Mülforter Zeug
EDV-Nr.: 6017
PLZ 41199

benannt.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

II. Die Straßenbenennung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf – Bastionstraße 39 – 40213 Düsseldorf – schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts einzulegen.

Mönchengladbach, den 18.02.2016

In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:
Am Feldrain
(Gemarkung Wickrath, Flur 61)
verlaufend von Wanloer Straße bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 7 (Flurstücke 1 tlw. und 20 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW
- 2. Funktion**
Anliegerstraße
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Angerstraße
(Gemarkung Odenkirchen, Flur 91)
verlaufend von Giesenkirchener Straße bis Haus-Nrn. 36/38 einschl. Stichweg neben Haus-Nr. 28 (Flurstück 332 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW
- 2. Funktion**
Anliegerstraße
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Dünner Straße
(Gemarkung Neuwerk, Flur 53)
Stichstraße, von Haus-Nrn. 223 bzw. 227 zunächst in nördliche und dann in südwestliche bzw. östliche Richtung entlang den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Haus-Nrn. 201 bis 227 verlaufend (Flurstück 738)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Anliegerstraße
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Ver-

öffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Geusenstraße
(Gemarkung Rheindahlen, Flur 38)
verlaufend von Max-Reger-Straße bis Am Baumlehrpfad einschl. Stichstraße von Haus-Nr. 15 bis Haus-Nr. 23 (Flurstücke 765 und 790)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Anliegerstraße
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), in Ergänzung der Widmungsverfügung vom 22.04.1999 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.04.1999) nunmehr wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Giesenkirchener Straße
(Gemarkung Odenkirchen, Flur 88)
Stichstraße verlaufend von Haus-Nr. 104 in nördliche Richtung bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 90 (Flurstücke 311 tlw. und 316)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Hanns-Martin-Schleyer-Straße
(Gemarkung Odenkirchen, Flur 22)
von Marie-Bernays-Ring bis Haus Nr. 17 und ab dort ovalförmig verlaufend bis Haus-Nr. 12 (Flurstücke 242, 243, 356, 364, 404, 418 und 428)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW
- 2. Funktion**
Haupterschließungsstraße
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Heinrich-Pesch-Straße
(Gemarkung Rheydt, Flur 20)
Neubaustrecke von Hangbuschweg bis Haus-Nr. 182 (Flurstück 1048 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Kreisstraße gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW
- 2. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 3. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Rennbahnweg (Gemarkung Rheindahlen)
1. Straße verlaufend von Wolfsittard/Heiligenpesch in westliche Richtung bis zur östlichen Grenze des Wegeflurstücks 48 (Gemarkung Rheindahlen, Flur, 2, Flurstück 285 tlw.)
 2. vom Hauptzug in nördliche Richtung abzweigende Zuwegungen zu den Privatwegen vor den Grundstücken Haus-Nrn. 27/27 a bis 33, 35 bis 39 und 41 bis 43 (Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 104, Flurstück 45 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW
2. **Funktion**
Anliegerstraße/Fuß- und Radweg
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Zu 1.: Keine.
Zu 2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Reyerstraße
(Gemarkung Mönchengladbach, Flur 44)
verlaufend von der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 74 in nordöstliche Richtung bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 110 (Flurstück 82 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Anliegerstraße
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Wolfsittard
(Gemarkung Rheindahlen, Flur 2)

Straße verlaufend von Haus-Nrn. 127 c / 133 a in westliche und ab Haus. Nr. 131 a in nordwestliche Richtung bis zum Ausbauende in Höhe des Wegeknicke vor Haus-Nr. 133 d (Flurstück 208 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Anliegerstraße
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.02.2016

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost.

Frau Brigitte Tölkes, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost, hat am 11.01.2016 ihr Mandat niedergelegt.

Als Ersatzbewerberin aus dem Listenvorschlag der CDU rückt

Frau	Andrea Herfs
Geburtsjahr	1964
Geburtsort	Mönchengladbach
Wohnort	41066 Mönchengladbach

in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 10.02.2016

Bernd Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. S. 146) – in den jeweils gültigen Fassungen – für den Bereich der Stadt Mönchengladbach Bodenrichtwerte ermittelt und in seiner Sitzung am 18.02.2016 zum Bewertungsstichtag 01.01.2016 beschlossen.

Jedermann kann die Richtwerte im Internet unter www.borisplus.nrw.de einsehen und von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskünfte über die Bodenrichtwerte verlangen.

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung amtlich bekanntgegeben.

Mönchengladbach, den 18.02.2016

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach

Die Vorsitzende
gez. Eujen
Stadtvermessungsrätin

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
1. Rahmenvertrag über Erdbau- und Straßenbauarbeiten für die Verkehrstechnik im Stadtgebiet von Mönchengladbach 2016

Art und Umfang der Leistung:

Erdbau-, Straßenbau- und Maststellarbeiten
An ca. 150 Einsatzorten Tiefbau-, Straßenbau- und Maststellarbeiten ausführen. Bei einem Teil der Einsatzorte handelt es sich auch um Kleinmaßnahmen. ca. 130 Straßenbeleuchtungsmasten (Länge 9,00 m bis 12,00 m) ausbauen, transportieren und setzen, 4 Fußgängerüberwege umbauen, 4 Lichtsignalanlagen umbauen, ca. 40 qm bit Flächen aufnehmen, ca. 2000 qm Gehwegoberflächen aufnehmen und herstellen, ca. 50 Stahlrohrpfosten setzen, ca. 2000 m Kabel in Rohre einziehen, ca. 1500 m Kabelgraben herstellen, ca. 70 Kabelverteilerschränke setzen.

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Mai 2016 bis März 2017

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 8,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

17.03.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

24.03.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 24.03.2016, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.
- Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung

Zuschlagsfrist:

05.05.2016

Zuschlagskriterien

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung Planung -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Neubau Übergangswohnheim Eickener Str. 578

Art und Umfang der Leistung:

Einbauküchen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

April / Mai 2016

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kuppers, Telefon: 02161/25-8914

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

16.03.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

23.03.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- eine Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes). Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

- Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

03.05.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

– Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt –

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mönchengladbach 1 werden hiermit eingeladen zur Hauptversammlung am

**Donnerstag, dem 31. März 2016 –
20.00 Uhr**

im Haus Heiligenpesch,
Mönchengladbach - Hehn

Tagesordnung

Eröffnung und Begrüßung

1. Niederschrift über die Hauptversammlung vom 26.03.2015
2. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes
3. Jahresrechnung 2015/2016
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung der Jahresrechnung 2015/2016
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Haushaltsplan 2016/2017
9. Genehmigung von Jagderlaubnisscheinen
10. Verschiedenes

gez. Walter Pflipsen (Jagdvorsteher)



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Kraftloserklärung ines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 3. Februar 2016 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500638824

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 3. Februar 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 10. Februar 2016 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401412345

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 11. Februar 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 10. Februar 2016 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

4300747237

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 16. Februar 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand